

## Gebührensatzung

### **der Gemeinde Wachtberg für die Veranstaltung einer Kirmes, eines Schützenfestes und sonstiger Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen und ähnlichen schaustellerischen Darbietungen sowie Einzelverkaufsständen aller Art**

Aufgrund der §§ 4 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 11.09.1969 (GV NW 656/SGV NW 2020), i.V.m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGv NW 610), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg am 03.04.1973 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen ist gebührenpflichtig.

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte:

<b>Art des Geschäftes</b>	<b>zu erhebende Gebühr</b>
Autoscooter	35,79 Euro
Riesenrad	35,79 Euro
Überschlagschaukel	20,45 Euro
Schiffschaukel	12,78 Euro
Schmetterlingsbahn	12,78 Euro
Kinderkarussell	12,78 Euro
Kettenflieger	12,78 Euro
Steile Wand	12,78 Euro
Schaugeschäfte mit und ohne Darbietungen	20,45 Euro
Schießhalle	10,23 Euro
Namenblinker	7,67 Euro
Ping-Pong	7,67 Euro
Verlosung	7,67 Euro
Spiel- und Süßwaren	10,23 Euro
Imbiss- und Getränkestand	10,23 Euro

b) Zirkusveranstaltungen und ähnlich schaustellerische Darbietungen:  
15,34 Euro für die Dauer der Veranstaltung.

c) Einzelverkaufsstände: 1,53 Euro je lfd. Meter Frontlänge

2) Die Gebühren gelten für Veranstaltungen in Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern. In den übrigen Orten der Gemeinde Wachtberg werden die Gebühren um 50 v.H. ermäßigt.

- 3) In den Gebühren sind Kosten für Stromanschluss und Stromverbrauch, Wassergeld, Nachtwache, Reinigung, Feuerwehrgebühren und sonstige Umlagen **nicht** enthalten.
- 4) Die Gebühr wird vor Benutzung des Standplatzes fällig.

## § 2

Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn das Unternehmen vor Beendigung der Veranstaltungen oder der Standplatz vorzeitig aufgegeben wird.

Liegen Umstände vor, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, kann die Gemeinde auf den Gebührenanspruch ganz oder teilweise verzichten.

## § 3

Gebührenpflichtig ist der Unternehmer als Erlaubnisinhaber. Nimmt der Erlaubnisinhaber den zugewiesenen Platz nicht in Anspruch, so verfallen die bereits entrichteten Gebühren zugunsten der Gemeinde. Die Gemeinde ist dann berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

## § 4

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) i.d.F. des Anp.G NW vom 16.12.1969 (SGV NW 2010) sowie des Gesetzes zur Änderung des Verw.Vollstr.Ges. für das Land NW vom 05. Oktober 1971 (GV NW S. 326) beigetrieben.

## § 5

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wachtberg-Berkum, den 02. Mai 1973

**Bedorf**  
**Bürgermeister**

---

Diese Satzung wurde am 08.05.1973 in der Ausgabe Nr. 19/73 des Amtsblattes veröffentlicht. Sie trat am 09.05.1973 in Kraft.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.